



Brüssel, den 29. März 2019  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0040(COD)**

---

---

7631/19  
ADD 2 REV 1

CODEC 702  
UD 91

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Betr.:     | Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts<br>– Erklärungen |

---

#### **Gemeinsame Erklärung der Niederlande und Litauens**

Die Niederlande und Litauen erkennen die Bedeutung des oben genannten Dossiers an und würdigen die Fortschritte, die bei den Verhandlungen über das Dossier erzielt wurden. Die Niederlande und Litauen haben jedoch weiterhin Bedenken in Bezug auf die Frist bis zum Jahr 2022 für die Einführung nationaler IT-Systeme.

Im endgültigen Kompromisstext, der dem AStV am 14. Februar 2019 zur Bestätigung im Hinblick auf eine Einigung vorgelegt wird, ist vorgesehen, dass die transeuropäischen Systeme bis 31. Dezember 2025 vorübergehend genutzt werden dürfen, die nationalen Systeme jedoch nur bis spätestens 31. Dezember 2022. Die Niederlande und Litauen sind der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen transeuropäischen und nationalen Systemen, für die unterschiedliche Fristen gelten sollen, zu unnötigen Zusatzkosten für die Zollbehörden führen wird. Da die nationalen Systeme eng mit den transeuropäischen Systemen verknüpft sind, hätte im endgültigen Text die gleiche Übergangsfrist für die transeuropäischen und die nationalen Systeme vorgesehen werden sollen.

Die Niederlande haben ihre diesbezüglichen Bedenken in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, die sie dem AStV vorgelegt haben und die in dessen Protokoll (14. November 2018, Tagesordnungspunkt I-27) aufgenommen wurde.

Deshalb müssen sich die Niederlande und Litauen mit Bedauern der Stimme enthalten.

### **Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Dänemarks und Spaniens**

Die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Spanien messen den Arbeiten zur weiteren Umsetzung des Unionszollkodex hohe Bedeutung zu und erkennen an, dass ungewöhnlich große Anstrengungen unternommen werden mussten, um einen Kompromiss zu erzielen. Nur vor diesem Hintergrund ist es uns möglich, dem Vorschlag zuzustimmen. Inhaltlich bestehen aber unverändert die Bedenken, die im Verlauf der Verhandlungen auch von anderen Mitgliedstaaten wiederholt vorgetragen wurden:

Der Vorschlag sieht vor, dass für bestimmte von der EU zu entwickelnde Systeme eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen ist, während die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme bereits zum 31. Dezember 2022 fertiggestellt haben müssen. Diese Unterscheidung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu unnötigen Kosten für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden führen, da aufgrund der engen Verbundenheit zwischen EU- und nationalen Systemen Mehrfachanpassungen der nationalen Systeme zu erwarten sind. Aus den vorgenannten Gründen birgt die Geltung unterschiedlicher Fristen zudem die konkrete Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Anpassung der nationalen Systeme unter Umständen nicht rechtzeitig vornehmen können.

---